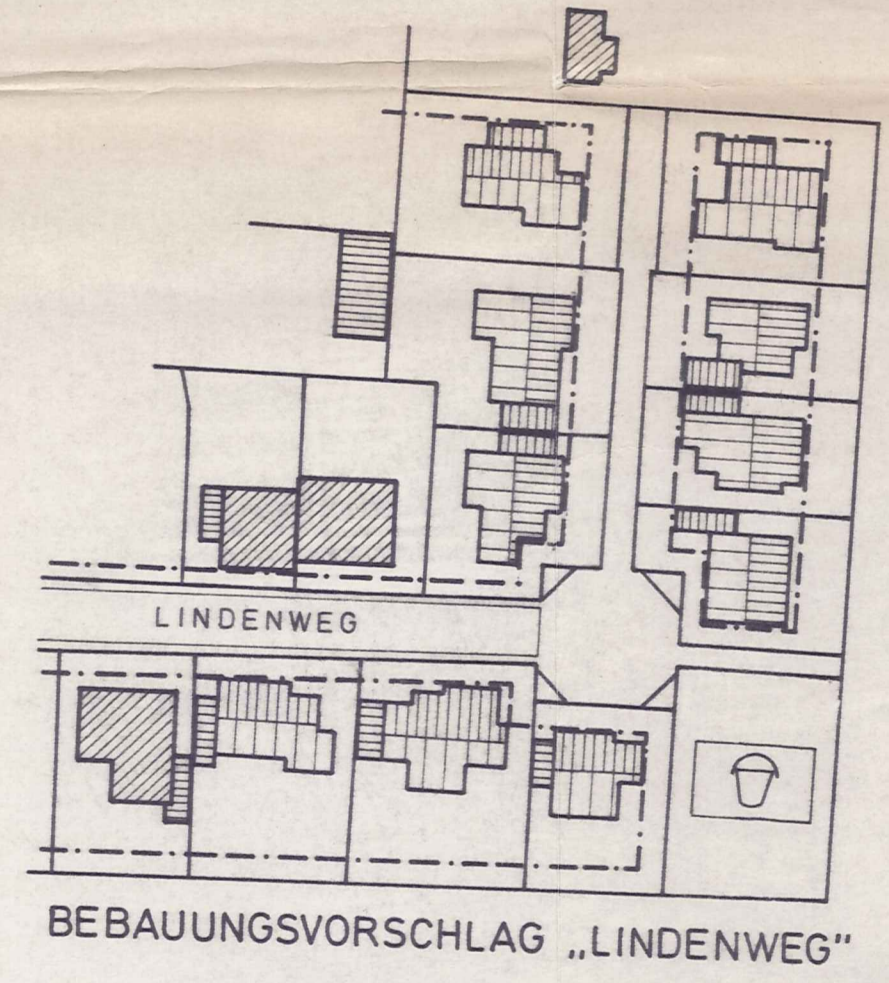


BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	ZAHLE DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHLOSS-FLÄCHENZAHLE	GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHLOSS-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM-DACHNEIGUNG	BAUWEISE	DACHFORM-DACHNEIGUNG

A		B	
WA	II	WA	I
0,4	0,6	0,4	0,5
0	FD/SD/WD 0-38°	0	FD/SD/WD 0-38°



LEGENDE

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- 0** OFFENE BAUWEISE
- FD/SD/WD 0-38°** FLACHDÄCHER/SATTELDÄCHER/WALMDÄCHER DACHNEIGUNG 0° BIS 38°
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FUSS-GEH-UND WIRTSCHAFTSWEGE
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN TRAFOSTATION
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: GRÜNANLAGE
- △ SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE BZW. GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG, BauNVO u. LStrG:

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977
- LANDESSTRASSENGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ (LSTRG) VOM 15. FEB. 1963 IN DER FASSUNG VOM 1. AUGUST 1977
- 1. DIE FESTSETZUNGEN ZU
 - 1.1 -ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BBAUG-§§1-15 BAUNVO)
 - 1.2 -MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG-§17 BAUNVO)
 - 1.3 -BAUWEISE (§9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG-§§22 UND 23 BAUNVO) ERGEBEN SICH AUS DER NUTZUNGSSCHABLONE DER PLANZEICHNUNG.
- 2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §14 BAUNVO)
 - 2.1 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STAUZAUM VON MINDESTENS 5m TIEFE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
 - 2.2 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
 - 3.1 DIE ALS „BAUVERBOTSZONE“ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. SIE SIND ALS OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN BZW. ALS NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DER PLANZEICHNUNG ZU NUTZEN.
- 4. NACHRICHTLICH OBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 ABS. 6 BBAUG - §23 LSTRG)
 - 4.1 INNERHALB DER ALS „ZUSTIMMUNGSZONE DER STRASSENVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ“ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN, BEDÖRFEN GENEHMIGUNGEN ZUR ERRICHTUNG, WESENTLICHEN ÄNDERUNG ODER WESENTLICHEN ANDERSARTIGEN NUTZUNG VON BAULICHEN ANLAGEN DER ZUSTIMMUNG DER STRASSENBAU-BEHÖRDE.

FESTSETZUNGEN NACH LBAUO:

- LANDESSBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 27. FEB. 1974
- 5. DACHGESTALTUNG (§123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)
 - 5.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR FLACHDÄCHER, SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 5.2 DIE DACHNEIGUNG DARF HOCHSTENS 38° BETRAGEN.
 - 5.3 BEI ERRICHTUNG VON GARAGEN UND ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN IM SEITLICHEN BAUWICH (AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
- 6. GESTALTUNG DER NICHT OBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§123 ABS. 1 NR. 5 LBAUO)
 - 6.1 DIE NICHT OBERBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFahrTEN BENÖTIGT WERDEN.
 - 6.2 VORGÄRTEN (FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UND VORDERKANTE BAUKÖRPER) DÖRFEN NICHT ALS ARBEITSFLÄCHEN, LAGERFLÄCHEN ODER HAUSGÄRTEN GENUTZT WERDEN.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
 - 1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 - 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 01.07.80.
2. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 21.02.81.
3. EINLADUNG ZUR BÖRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 01.06.80
4. BÖRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 28.11.81
5. EINHOLUNG DER STELLUNGNAMMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 13.06.80
6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 30.11.81
7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 25.03.81
8. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 04.05.82
9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 17.03.81
10. OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 28.03.81
11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 10.03.82
12. BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GEMEINDERATS BESCHLÖSSE 24.03.81
13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 10.03.82
14. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH DER GESTALTUNGSATZUNG GEMÄSS § 12 BBAUG 06.04.-06.05.81

Ellerstadt, den 05.04.83
 BÜRGERMEISTER

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

GEMEINDE / STADT:
ELLERSTADT

BEBAUUNGSPLAN:
AKAZIENSIEDLUNG
 ÄNDERUNG I

GENEHMIGUNGSVERMERK:
 2. FERTIGUNG

GENEHMIGT
 29. März 1983
 Mit Verf. vom 29. März 1983 z. 610-13/63-05/ELL-S/KL.
 Bad Dürkheim, den 29. März 1983
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 i.V.

[Signature]
 Bgustadt
 (Kreisrechtsdirektor)

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 KREISPLANUNG

DATUM: 23. OKT. 1980	GEZEICHNET: CENTNER
GEÄNDERT: 12. JAN. 1982	REFERATSLIETTER:
<i>[Signature]</i> EICHNER (DIPL.-ING.)	